

**Gemeinsame Planung des Sozialreferats und des
Bezirks Oberbayern von Angeboten für Menschen
mit Behinderungen**

**Ein gutes Versorgungsangebot für Menschen mit
Behinderungen und ihre Familien nicht an
Zuständigkeitsfragen scheitern lassen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 03372

von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin
Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze
Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau
Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz
vom 12.09.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10472

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 08.02.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die rechtlichen Grundlagen für die Kooperation der Landeshauptstadt München als örtlicher Sozialhilfeträger mit dem Bezirk Oberbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe befinden sich derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bayerischen Teilhabegesetz (BayTHG) in Überarbeitung. Es wird daher vorgeschlagen, dass das Sozialreferat nach Verabschiedung der neuen Gesetzesgrundlagen in Abstimmung mit Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragtem Grundlagen für eine tragfähige Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern erarbeitet und dem Stadtrat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 – zusammen mit den zu erwartenden Auswirkungen des Zuständigkeitsübergangs in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an den Bezirk Oberbayern – vorstellt.

1. Auftrag und Hintergrund

Mit dem Antrag „Ein gutes Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien nicht an Zuständigkeitsfragen scheitern lassen“ von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Simone Burger und Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 12.09.2017 (Antrag Nr. 14-20 / A 03372) wird das Sozialreferat gebeten, gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern und dem Behindertenbeirat einen Weg zu finden, wie die Planung und Umsetzung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien künftig enger koordiniert und besser abgestimmt erfolgen kann.

In der Begründung des Antrags wird bereits darauf verwiesen, dass die Landeshauptstadt München für die Bedarfsplanung von Menschen mit Behinderungen schon seit dem Zuständigkeitsübergang der Eingliederungshilfe an den Bezirk Oberbayern im Jahr 2009 nicht mehr originär zuständig ist. Jedoch war und ist es dem Sozialreferat ein wichtiges Anliegen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge auch auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Münchnerinnen und Münchner mit Behinderungen mit Unterstützungsleistungen hinzuwirken. Eine intensive Kooperation in der Sozialplanung zwischen dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München unter Einbeziehung der Betroffenenvertretungen ist dafür eine entscheidende Voraussetzung. Da das BayTHG hierfür voraussichtlich neue rechtliche Rahmenbedingungen schaffen wird, sollen diese zunächst beschrieben und anschließend ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen für eine tragfähige gemeinsame Sozialplanung in diesem Bereich gemacht werden.

2. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wurde „eine der großen sozialpolitischen Reformen“¹ der vergangenen Legislaturperiode eingeleitet, mit der die Rechtsgrundlagen für Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen grundlegend überarbeitet werden. Das BTHG tritt in vier Reformstufen schrittweise bis zum 01.01.2023 in Kraft. Für die Landeshauptstadt München als örtlicher Sozialhilfeträger sind insbesondere die Regelungen des BTHG von Belang, die zu Änderungen in der Zuständigkeit führen könnten. So sind z.B. auf Grundlage des § 94 BTHG auch die Träger der Eingliederungshilfe von den Ländern neu zu bestimmen.

Der Freistaat Bayern hat zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG das Bayerische Teilhabegesetz erarbeitet, das momentan in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird. Die im BayTHG vorgesehenen Regelungen waren bei

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Presserklärung online unter: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html> [12.10.2017]

Erstellung dieser Beschlussvorlage noch im Entwurfsstadium, weshalb deren Auswirkungen noch nicht abschließend bewertet werden konnten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine „Bündelung von Zuständigkeiten bei den Bezirken“² erfolgen soll, wodurch der Bezirk Oberbayern zukünftig zuständiger Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär) sowie für ergänzende existenzsichernde Leistungen für anspruchsberechtigte Münchnerinnen und Münchner sein wird.

Der im Zuge des Anhörungsverfahrens zugeleitete Referentenentwurf zum BayTHG (BayTHG-E) sieht aufgrund der Bündelung dieser Zuständigkeiten bei den Bezirken zudem eine Neufassung des Art. 84 AGSG vor, mit der auch eine neue Grundlage für die Kooperation zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene der Sozialhilfeträger geschaffen werden soll. Demnach sollen zukünftig zum Zweck einer inklusiven Sozialraumplanung interkommunale Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zur gegenseitigen Kooperation und Unterstützung verpflichten. Dadurch sollen die örtlichen und überörtlichen Angebote für Menschen mit Behinderungen besser miteinander vernetzt, Doppelstrukturen vermieden und ein effizienter Ressourceneinsatz ermöglicht werden.³ Die angestrebten Kooperationsvereinbarungen des neugefassten Art. 84 AGSG und die damit verbundene Zielvorstellung dürften weitestgehend dem Anliegen des genannten Stadtratsantrags entsprechen. Darüber hinaus erhofft sich das Sozialreferat von den zukünftig abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen auch eine enger und besser abgestimmte Sozialraumplanung in Bezug auf die pflegerische Versorgung in der Landeshauptstadt München. Es ist aber festzuhalten, dass die Inhalte des BayTHG-E noch unter Vorbehalt einer Verabschiedung im Bayerischen Landtag stehen, weshalb das Sozialreferat vorschlägt, im Nachgang zur Verabschiedung des BayTHG den Stadtrat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 erneut mit der Thematik zu befassen.

3. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht alle Auswirkungen des BayTHG abschließend feststanden, soll der Stadtrat voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2018 mit einer detaillierten Analyse der Auswirkungen des BayTHG für die Landeshauptstadt München befasst werden. In diesem Zusammenhang können dann auch die rechtlichen Grundlagen für die künftige gemeinsame Sozialraumplanung mit dem Bezirk Oberbayern beurteilt und belastbare Aussagen zu den Grenzen und Möglichkeiten dieser Kooperation getroffen werden.

Das Sozialreferat wird zeitnah nach Verabschiedung des BayTHG im Bayerischen

² Bayerische Staatsregierung (2017): Bericht aus der Kabinettsitzung vom 1. August 2017. Online unter: <http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-1-august-2017/#5> [12.10.2017]

³ Vgl. Bayerische Staatsregierung (2017): Gesetzentwurf (Stand 21.07.2017) Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

Landtag auf den Behindertenbeirat zugehen, um gemeinsam Inhalte und Ziele für die abzuschließenden Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern zu entwickeln. Ziel der Kooperationsvereinbarung muss aus Sicht des Sozialreferates unter anderem sein, dass die beiden kommunalen Ebenen gemeinsam das Versorgungsangebot von Menschen mit Behinderungen in München in Richtung eines sozialräumlich orientierten inklusiven Hilfesystems unter Einbeziehung von Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragtem weiterentwickeln. Daneben soll auch die Kooperation in der Planung an weiteren Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Zuständigkeiten wie etwa der Altenhilfe, der pflegerischen Versorgung, existenzsichernder Leistungen, der Psychiatrie und Suchthilfe geregelt werden. Zur Vorbereitung dieser Kooperationsvereinbarung befindet sich das Sozialreferat bereits in enger Abstimmung mit der Bezirksverwaltung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Behindertenbeirat und der Frauengleichstellungsstelle abgestimmt. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats ist in Anlage 2 beigelegt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Behindertenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem unter Ziffer 3 des Vortrags vorgeschlagenen Verfahren wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Stadtrat im zweiten Halbjahr 2018 über die Auswirkungen des Bayerischen Teilhabegesetzes detailliert zu informieren und eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern in Abstimmung mit Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragtem vorzulegen, die geeignet ist, in einer gemeinsamen Sozialplanung mit dem Bezirk Oberbayern die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München sicherzustellen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03372 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 12.09.2017 bleibt aufgegriffen. Die Frist zur Bearbeitung dieses Antrags wird verlängert bis 30.11.2018.
4. Die Nummer 2 des Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An den Behindertenbeirat
An das Sozialreferat, S-I-BI
An das Sozialreferat, S-GL-B

z.K.

Am

I.A.